



## **Umgang mit Parteien in der zuwendungsfinanzierten Arbeit** ***Handreichung für Zuwendungsempfänger des BMBFSFJ***

Die Bundesregierung fördert zivilgesellschaftliches Engagement in unterschiedlicher Weise. Förderfähig sind insbesondere Maßnahmen, die die Werte und Ziele des Grundgesetzes oder den Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zum Gegenstand haben.

Bei der Förderung dieser Maßnahmen ist aufgrund des gefestigten verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Chancengleichheit der Parteien das **Gebot staatlicher Neutralität** zu beachten. Mit öffentlichen Mitteln dürfen daher keine Maßnahmen gefördert werden, die zielgerichtet für eine politische Partei werben oder zielgerichtet gegen eine politische Partei Einfluss nehmen. Unzulässig sind insbesondere gezielte Wahlbeeinflussungen sowie aktive Behinderungen politischer Parteien bei der Wahrnehmung ihrer verfassungsmäßigen Rechte.

Die Bundesregierung muss ferner das aus dem Rechtsstaats- und Demokratieprinzip entwickelte **Gebot der Sachlichkeit** wahren. Sie darf danach bei der Entscheidung über staatliche Zuwendungen keine sachfremden Erwägungen anstellen und dadurch den Anspruch politischer Parteien auf gleiche Wettbewerbschancen willkürlich beeinträchtigen.

**Zuwendungsempfänger haben sich bei ihrer zuwendungsfinanzierten Arbeit an diesen Grundsätzen zu orientieren** – wenngleich für sie als privatrechtliche Vereinigungen nicht dieselben Anforderungen gelten wie für Amts- oder Regierungsvertreter.

**Im Rahmen der geförderten Projektarbeit sind grundsätzlich folgende Erwägungen unter Berücksichtigung des konkreten Einzelfalls zu beachten:**

- Eine sachliche Auseinandersetzung mit den inhaltlichen Positionen politischer Parteien ist zulässig.
- Zuwendungsempfänger können Parteien als aus ihrer Sicht verfassungsfeindlich einschätzen, sofern diese Einschätzung auf einer hinreichenden Tatsachengrundlage und nicht auf sachfremden Erwägungen basieren. Hierbei sind insbesondere Hinweise auf Behörden- und Gerichtsentscheidungen zulässig und geboten.
- Auch klare und unmissverständliche Zurückweisungen von fehlerhaften Sachdarstellungen, von diskriminierenden Werturteilen oder von konkreten Angriffen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung in Parteiprogrammen oder durch Äußerungen von Parteimitgliedern sind nicht ausgeschlossen.

- Derartige Äußerungen und Angriffe können zum Anlass für Veranstaltungen oder Aufrufe genommen werden, sofern sie einen Bezug zur konkreten Förderung haben und den Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung bezwecken. Hierbei sollte die Unvereinbarkeit des konkreten parteipolitischen Vorhabens mit der Menschenwürde, dem Demokratieprinzip oder der Rechtsstaatlichkeit im Zentrum stehen. Unzulässig sind dagegen Diffamierungen, Herabwürdigungen, Eingriffe in die Privatsphäre oder falsche Tatsachenbehauptungen.

**Zur Sicherung der Sachlichkeit** sind Hinweise auf einschlägige Behörden- und Gerichtsentscheidungen, etwa Verfassungsschutzberichte oder strafgerichtliche Verurteilungen, zulässig und regelmäßig geboten. Gleiches gilt für die Darstellung, Einordnung und Bewertung von Zitaten, programmatischen Aussagen und öffentlichen Äußerungen von Parteien oder Parteimitgliedern durch die Angabe nachvollziehbarer Quellen und Nachweise.

Um die **Gemeinnützigkeit ihrer Tätigkeit** zu sichern, sollten Zuwendungsempfänger darüber hinaus stets ihren Satzungszweck beachten und die Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts wahren.

Die obengenannten Grundsätze gelten insbesondere im Zeitraum des politischen Wahlkampfes vor Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahlen, aber auch darüber hinaus. Bei Fragen zu konkreten Einzelfällen stehen Ihnen die jeweiligen Ansprechpartner beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben gerne unterstützend zur Seite.

*Stand: Februar 2026*